



Bundesamt für Justiz
z.H. Sekretariat RSPM
Bundesrain 20
3003 BERN

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 10.01.2013 Doknr: 191
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc
Bern, den 18. Februar 2013

Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ wie folgt Stellung zum Bundesgesetz über die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen. Die EKKJ konzentriert sich ihrem Auftrag gemäss Artikel 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Förderung der ausser-schulischen Jugendarbeit entsprechend auf die kinder- und jugendrelevante Aspekte.

Die EKKJ begrüsst den vorgelegten Entwurf. Sie unterstützt insbesondere die historische Aufarbeitung in der Variante einer dazu beauftragten unabhängigen Kommission.

Die Kinder- und Jugendhilfe wird im historischen Rückblick immer wieder von Vorgehen eingeholt, die damals als staatlich legitimiert galten, im Begleitbericht (Seite 5, Ziff. 2.2) aber "aus heutiger Sicht als stossend" bezeichnet werden. Dabei geht es um Eingriffe in Rechte von Kindern und Eltern, die nach geltendem normativem Verständnis als diskriminierend und menschenrechtsverletzend zu qualifizieren wären. Zu erinnern ist etwa an die Aktion Kinder der Landstrasse, Zwangssterilisationen, das Verdingkinderwesen oder die Situation in der Heimerziehung. Vorgehen dieser Art reichen bis in den durchaus nahen Horizont der Zeitgeschichte, die seit den 70er Jahren eigentlich von Reformen des Sozialwesens geprägt sein sollte. So richteten sich administrative Versorgungen in den Kantonen bis 1981 als kollektive Praxis wesentlich gegen gesellschaftlich nicht konforme Jugendliche und junge Erwachsene. Besonders betroffen waren junge unverheiratete Mütter, die unter Fremdplatzierung ihrer Kinder ins Frauengefängnis Hindelbank eingewiesen wurden.

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet in einem Spannungsfeld gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, das von widersprüchlichen und sich wandelnden Werten geprägt ist. Gerade deshalb begrüsst die EKKJ das Ziel der Vorlage, betroffenen Personen angetanes Unrecht in der Form einer Rehabilitie-

rung politisch anzuerkennen und die betroffenen Institutionen der Gesellschaft zu einer seriösen und weiterführenden Reflexion ihrer Praxis anzuhalten. Sie unterstützt daher mit Nachdruck die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, die damit einen Beitrag zur Sensibilisierung heutiger Entscheidungsträger und so zur Prävention gegen zukünftiges Fehlverhalten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beitragen will.

Artikel 4 Ausschluss finanzieller Ansprüche

Die EKKJ bedauert, dass der Vorentwurf auf eine klare und einfache Regelung für finanzielle Genugtuungsansprüche verzichtet. Der Begleitbericht verweist dazu auf Bemühungen um eine Wiedergutmachung auf kantonaler und kommunaler Ebene, die möglich bleiben sollen. Selbst gemessen an diesem Ziel des Vorentwurfs erscheint der vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 4, wonach finanzielle Ansprüche ausgeschlossen sind, zu apodiktisch. Zudem werden die Betroffenen damit auf langwierige Prozesse mit sehr ungewissem Ausgang verwiesen. Zumindest für symbolische Entschädigungen mit Genugtuungscharakter würde die EKKJ daher im Rahmen dieses Gesetzes eine bundesrechtliche Grundlage begrüßen.

Artikel 5 Historische Aufarbeitung

Die EKKJ unterstützt den vorgeschlagenen Auftrag an eine unabhängige, historische Expertenkommission. Wir erwarten, dass der Kommission hinreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit dieses Kapitel der schweizischen Sozialgeschichte fundiert untersucht und diskutiert werden kann. Für diese Aufgabe rechtfertigt sich eine Sonderfinanzierung.

Ein Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – wie von einer Minderheit der Rechtskommission vorgeschlagen – würde der politischen Dimension der historischen Aufarbeitung nicht gerecht. Die Forschungsprioritäten des SNF müssen über das dazu vorgesehene Verfahren von den zuständigen Stellen definiert werden. Sie sollten nicht kurzfristigen politischen Notwendigkeiten folgen.

Im Übrigen schliesst sich die EKKJ dem Entwurf und Begleitbericht an und bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Pierre Maudet
Präsident



Claudia Profos
Co-Leiterin des Sekretariats